Kreisschreiben zu den ambulanten Diensten für hör- und sehbehinderte Kinder in der Volksschule

vom 30. August 1993

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen erlässt an die Bezirksschulräte, die Schulräte und das Lehrpersonal der öffentlichen Volksschule

als Kreisschreiben

I. Ausgangslage

In den letzten Jahren entstanden für Kinder mit bestimmten, behinderungsbedingten Bedürfnissen ergänzende Beratungs- und Unterstützungsangebote. Diese können die Integration in die Normal- oder Sonderklassen ermöglichen, so dass auf die Anordnung einer Sonderschulung verzichtet werden kann.

Die **Sprachheilschule St. Gallen**[1] und der **Ostschweizerische Blindenfürsorgeverein OBV**[2] bieten zur Beratung und Unterstützung von hör- und sehbehinderten Schülerinnen und Schülern je einen ambulanten, behinderungsspezifischen Stütz- und Beratungsdienst an. Die Dienste erfüllen folgende Aufgaben:
- Beschaffung von Hilfsmitteln (z.B. Mikrofone und Leselampen);
- Unterricht in behinderungsspezifischen Techniken und im Umgang mit Hilfsmitteln;
- Anpassung des Unterrichtsmaterials an die Bedürfnisse des Kindes;
- Beratung von Lehrkräften und Eltern;
- Beratung von Schulbehörden (z.B. bei Bauten oder bei Umschulung)
- Vermittlung besonders ausgebildeter Fach-Lehrkräfte (z.B. für Maschinenschreiben sehbehinderter Kinder).

Die Dienste sind für Schulbehörden und Eltern kostenlos. Der finanzielle Aufwand wird zum grössten Teil durch die Invalidenversicherung gedeckt.

II. Verhältnis zu den fördernden Massnahmen nach dem Volksschulgesetz

Die ambulanten Dienste sind **behinderungsspezifisch**. Sie vermitteln ein flexibles, den individuellen Bedürfnissen des hör- oder sehbehinderten Kindes angepasstes Rahmen- und Förderangebot.
Die ambulanten Dienste ergänzen, ersetzen aber nicht die unterrichtsspezifischen fördernden Massnahmen nach dem Volksschulgesetz (sGS 213.1, abgekürzt VSG). Der Schulrat bleibt zuständig für die Anordnung von Hilfen nach Art. 34 VSG (z.B. Logopädie-

[1] Audiopädagogischer Dienst für hörbehinderte Kinder in der Volksschule, Sprachheilschule St. Gallen, Höhenweg 64, 9000 St. Gallen, Telefon 071 274 11 11

[2] Ambulante Beratung und Unterstützung (B&U) von sehbehinderten Kindern in der Volksschule, Ostschweizerischer Blindenfürsorgeverein OBV, Bruggwaldstrasse 37b, 9009 St. Gallen, Telefon 071 246 61 11

Therapie oder Nachhilfestunden oder für die Anordnung des Besuchs einer Sonderschule nach Art. 37 ff. VSG.

III. Empfehlungen

Der Entscheid, ob ein hör- oder sehbehindertes Kind – mit ambulanter Stützung und Beratung – in der Normal- oder Sonderklasse unterrichtet werden kann oder ob es einer Sonderschulung bedarf, soll nicht aufgrund einer isolierten Beurteilung der Behinderung, sondern unter Einbringung der Gesamtpersönlichkeit und des Beziehungsfeldes erfolgen. Die ambulanten Dienste sollen bei der Abklärung mit Blick auf Ein- oder Umschulung und mit Blick auf die Anordnung von Hilfen nach Art. 34 VSG beigezogen werden.
Der Integration eines hör- oder sehbehinderten Kindes in eine Klasse soll bei der Festlegung der Schülerzahl nach Art. 27 VSG Rechnung getragen werden. Die Integration berechtigt für sich allein nicht zur Führung einer unterdotierten Klasse; das Erziehungsdepartement bezieht jedoch diesen Umstand bei der Beurteilung eines allfälligen Gesuches um eine Ausnahmebewilligung in die Gesamtwürdigung ein.

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling, Regierungsrat

Der Sekretär:
Werner Stauffacher, Departementssekretär